

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 868
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/2355

Debanking in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Durch Medienberichte bekannt und im letzten Plenum auch thematisiert, sind zahlreiche Vorgänge von sogenannten „Debanking“, also von Kündigungen bestehender Bankverbindungen durch genossenschaftliche Institute sowie von zahlreichen Sparkassen in verschiedenen Bundesländern. Die Sparkassen in Brandenburg als Anstalten öffentlichen Rechts, § 1 Abs. 1 S. 2 BbgSpkG, unterliegen gemäß § 30 Abs. 1 BbgSpkG der Aufsicht des Landes, wobei das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg als Sparkassenaufsichtsbehörde, § 30 Abs. 2 BbgSpkG, fungiert. Diese Aufsicht stellt sicher, dass die Institute, die als öffentlich-rechtliche Anstalten kommunaler Träger agieren, rechtmäßig handeln. Dazu gehört u. a. auch die aufsichtsbehördliche Durchsetzung des von der Rechtsprechung anerkannten allgemeinen Anspruchs auf eine Bankverbindung zur Sicherstellung des täglichen Zahlungsverkehrs, sogenanntes Basiskonto, als Teil der Pflicht zu rechtmäßigem Handeln.

Frage 1: Sind der Landesregierung Fälle von Kontokündigungen gegenüber Parteien, politisch relevanten Vereinen oder gesellschaftlichen Organisationen im Land Brandenburg bekannt? Wenn ja, wie viele und welche Sparkassen sind davon betroffen?

zu Frage 1: Im Rahmen der Sparkassenaufsicht sind dem Ministerium der Finanzen und für Europa Kontokündigungen brandenburgischer Sparkassen gegenüber Parteien, Vereinen oder gesellschaftlichen Organisationen nicht bekannt.

Frage 2: Wie bewertet die Landesregierung die Kündigung von Geschäftskonten von Parteien, politisch relevanten Vereinen oder gesellschaftlichen Organisationen durch Sparkassen?

zu Frage 2: Mangels Kenntnis einschlägiger Sachverhalte sieht die Landesregierung keine Veranlassung für eine Bewertung. Gegebenenfalls wäre eine einzelfallbezogene Prüfung vorzunehmen. Im Übrigen sind die Sparkassen als Anstalten des öffentlichen Rechts im Bereich staatlicher Daseinsvorsorge tätig. Sie unterliegen daher einer unmittelbaren Grundrechtsbindung und können die Errichtung oder Fortführung eines Girokontos nur aus einem sachlichen Grund, der dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz nicht widerspricht, ablehnen.

Frage 3: Sieht die Landesregierung in Ansehung der Kontokündigungen durch Sparkassen in anderen Bundesländern Anlass für allgemeine aufsichtsbehördlichen Vorgaben (durch das MFE) und/oder gesetzliche Schärfungen und/oder gesetzliche Klarstellungen?

zu Frage 3: Für die Landesregierung besteht in aufsichtsbehördlicher sowie gesetzgeberischer Hinsicht kein Anlass für ein Tätigwerden.